



# Amtsblatt

## für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf

202. Jahrgang

Düsseldorf, den 05. November 2020

Nummer 45

### INHALTSVERZEICHNIS

<b>B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung</b>	462	Öffentliche Zustellung PP Wuppertal (S.H.)	S. 512
459 Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Axalta Coating Systems Germany GmbH & Co. KG in Wuppertal S. 509	463	Öffentliche Zustellung PP Wuppertal (N.M.)	S. 512
460 Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der LANXESS Deutschland GmbH S. 511	464	Öffentliche Zustellung PP Wuppertal (M.J.)	S. 513
<b>C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen</b>	465	Öffentliche Zustellung PP Kleve (A.-C.)	S. 513
461 Bekanntmachung des Erftverbandes über die Tagesordnung für die 97. Delegiertenversammlung am 08.12.2020 S. 512	466	Öffentliche Zustellung PP Mönchengladbach (M.F.)	S. 513

### B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

- 459 Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Axalta Coating Systems Germany GmbH & Co. KG in Wuppertal**

Bezirksregierung  
53.04-0075330-0002-G16,8a-0027/20

Düsseldorf, den 26.10.2020

**Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Axalta Coating Systems Germany GmbH & Co. KG in Wuppertal**

### Antrag der Axalta Coating Systems Germany GmbH & Co. KG auf Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung der Kunstharzfertigung

Die Axalta Coating Systems Germany GmbH & Co. KG hat mit Datum vom 18.03.2020, zuletzt ergänzt am 27.08.2020, einen Antrag auf Genehmigung nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Kunstharzfertigung durch Errichtung einer neuen TAR 225a und Integration der bestehenden HSD-Anlage in die Kunstharzfertigung auf dem Betriebsgelände Märkische Straße 243 in 42281 Wuppertal gestellt.

Antragsgegenstand ist die bisher befristet betriebene Anlage zur Fertigung von Lack-Additiven (HSD-Anlage) organisatorisch in die Kunstharzfertigung zu integrieren und dort dauerhaft zu betreiben. Zum anderen soll das Abluftreinigungskonzept der Kunstharzproduktionsanlage nachhaltig verändert werden, indem eine zentrale Abluftreinigungsanlage (TAR 225a) errichtet und betrieben wird und

dort die Abluftströme der Kunstharzfertigung zusammengefasst behandelt werden.

Bei der beantragten Änderung der Kunstharzfertigung der Axalta Coating Systems Germany GmbH & Co. KG handelt es sich um ein Vorhaben nach Anlage 1, Ziffer 4.2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Wird ein Vorhaben geändert, für das keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, so wird gemäß § 9 Abs. 3 UVPG für das Änderungsvorhaben eine Vorprüfung durchgeführt, wenn für das Vorhaben nach Anlage 1

1. eine UVP-Pflicht besteht und dafür keine Größen- oder Leistungswerte vorgeschrieben sind oder
2. eine Vorprüfung, aber keine Prüfwerte vorgeschrieben sind.

Es wurde eine allgemeine Vorprüfung nach § 9 Absatz 3 Nr. 2 und Absatz 4 in Verbindung mit § 7 Absatz 1 UVPG durchgeführt.

Die UVP-Pflicht besteht, wenn die Vorprüfung ergibt, dass das Änderungsvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Durch die beantragten Änderungen der Anlage sind keine zusätzlichen erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 2 Absatz 1 UVPG genannten Schutzgüter zu erwarten. Der Standort der Anlage und die bestehenden Nutzungen werden nicht verändert. Gleiches gilt für die genehmigte Produktionskapazität der Anlage zur Herstellung von Kunstharzen.

Die Inbetriebnahme der neuen Abluftreinigungsanlage und die damit verbundene Neustrukturierung des Abluftreinigungskonzeptes hat absehbar positive Auswirkungen auf die Standortumgebung und die dort befindlichen Schutzgüter. Eine Emissionsminderung nach dem Stand der Technik wird erreicht. Einzelne Schadstoffkomponenten können sogar über den Stand der Technik hinaus emissionsgemindert werden, so dass z.T. geringere Schadstoffkonzentrationen emittiert werden, als in der TA Luft vorgegeben sind. Relevante Belastungen durch luftgetragene Emissionen können sich ausschließlich auf dem Betriebsgelände der Axalta Coating Systems Germany GmbH & Co. KG ergeben. Für mögliche Betriebsstörungen und Ausfall der TAR 225a wird eine der aktuell in Betrieb befindlichen thermischen Abluftreinigungsanlagen als Redundanz betriebsbereit gehalten. Für den Fall von Betriebsstörungen ist somit weiterhin eine Emissionsminderung nach dem Stand der Technik gewährleistet. Der Betrieb der neuen TAR 225a hat

zudem keine relevanten Auswirkungen hinsichtlich der Schallsituation am Standort. Beim Betrieb der TAR 225a werden keine störfallrelevanten Stoffe eingesetzt und es geben sich keine anlagensicherheitstechnischen Auswirkungen auf den Betriebsbereich und die Umgebung.

Die Integration der bereits bestehenden HSD-Anlage zur Herstellung von Lack-Additiven bedingt keine Erhöhung der Gesamtproduktionskapazität der Kunstharzfertigung. Alle in der HSD-Anlage verwendeten Stoffe werden bereits in der Kunstharzfertigung gehandhabt. Die Prozessabluft der HSD-Anlage wird zukünftig nach dem Stand der Technik in der o. g. TAR 225a emissionsgemindert. Durch den Betrieb der HSD-Anlage ergeben sich ebenfalls keine relevanten Auswirkungen hinsichtlich der Schallsituation am Standort. In der HSD-Anlage werden störfallrelevante Stoffe gehandhabt. Die Anlage ist aus technischer Sicht für einen sicheren Anlagenbetrieb geeignet. Die gehandhabten störfallrelevanten Stoffe sind bereits im Betriebsbereich der Axalta Coating Systems Germany GmbH & Co. KG vorhanden. Anderweitige Betriebsabläufe, die zu neuen Gefährdungssituationen durch den Betrieb der HSD-Anlage führen würden, ergeben sich nicht. Der angemessene Abstand bleibt unverändert. Eine erhebliche Gefahrenerhöhung ergibt sich nicht.

Am Standort liegen keine besonderen Qualitätskriterien vor. Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Natur (Tiere und Pflanzen) und Landschaft (Landschaftsbild, Landschaftsraum) werden durch das Vorhaben nicht nachteilig beeinflusst. Im Untersuchungsraum vorhandene besonders empfindliche schutzbedürftige oder nach Landesrecht geschützte Gebiete werden durch das Vorhaben nicht belastet. Ebenso ergeben sich keine nachteiligen Auswirkungen auf Naturdenkmäler, geschützte Landschaftsbestandteile oder Boden- und Baudenkmäler.

Gemäß § 5 Abs.1 UVPG stelle ich daher als Ergebnis der durchgeführten Vorprüfung fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag  
gez. Grabowski

**460 Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der LANXESS Deutschland GmbH**

Bezirksregierung  
53.04-9021122-0062-G16-0053/18

Düsseldorf, den 26. Oktober 2020

**Bekanntgabe nach § 5 (2) UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der LANXESS Deutschland GmbH in 47829 Krefeld**

**Antrag der LANXESS Deutschland GmbH auf Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung des Weichmacher-Betriebes**

Die LANXESS Deutschland GmbH hat mit Datum vom 30.07.2018 einen Antrag auf Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 17.05.2013 in der zurzeit geltenden Fassung zur wesentlichen Änderung des Weichmacher-Betriebes auf dem Werksgelände des ChemPark Uerdingen, Rheinuferstraße 7-9 in 47829 Krefeld, Gemarkung Uerdingen, Flur 27, Flurstücke 110, 112 und 126 gestellt. Antragsgegenstand sind u. a. eine Erhöhung der Produktionskapazität für Weichmacher-Produkte, die Anpassung der Produktpalette, die Einbindung des bestehenden Tanklagers R62 zum Weichmacher-Betrieb, die Zusammenlegung der bestehenden Betriebseinheiten zu einer gemeinsamen Betriebseinheit (BE 1), die apparativen Änderungen zur Verfahrensoptimierung einschl. Schallminderungsmaßnahmen, die Änderung und Optimierung logistischer Abläufe sowie die Neustrukturierung und Bezeichnung von Emissionsquellen sowie Reststoffströmen.

Bei der beantragten Änderung des Weichmacher-Betriebes der LANXESS Deutschland GmbH handelt es sich um ein Vorhaben nach Anlage 1, Nummer 4.2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 in der zurzeit geltenden Fassung.

Wird ein Vorhaben geändert, für das keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, so wird gemäß § 9 (3) UVPG für das Änderungsvorhaben eine Vorprüfung durchgeführt, wenn für das Vorhaben nach Anlage 1

1. eine UVP-Pflicht besteht und dafür keine Größen- oder Leistungswerte vorgeschrieben sind oder
2. eine Vorprüfung, aber keine Prüfwerte vorgeschrieben sind.

Für das vorliegende Vorhaben wurde daher eine allgemeine Vorprüfung nach § 9 (3) Nr. 2 und (4) des UVPG in Verbindung mit § 7 (1) UVPG durchgeführt.

Die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, wenn die überschlägige Vorprüfung ergibt, dass das Änderungsvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 (2) UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die für die durchzuführende allgemeine Vorprüfung gemäß Anlage 2 des UVPG erforderlichen Angaben sind Bestandteil der eingereichten Antragsunterlagen.

Im vorliegenden Fall hat die durchgeführte allgemeine Vorprüfung ergeben, dass erheblich nachteilige Umweltauswirkungen unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien sowie die durch den Vorhabenträger getroffenen Maßnahmen ausgeschlossen werden können und die Schutzgüter im Sinne des § 1 BImSchG sowie des § 2 UVPG nicht nachteilig betroffen sind.

Der Weichmacher-Betrieb der LANXESS Deutschland GmbH befindet sich in den Gebäuden R28, R35, R38, R39, R48, R62, R63 und R64 auf der Rheinseite des ChemParks in Krefeld-Uerdingen. Mit dem Vorhaben sind keine baulichen Maßnahmen verbunden. Eine neue, zusätzliche Inanspruchnahme, Nutzung oder Gestaltung von derzeit unversiegelten Flächen findet nicht statt. Das Vorkommen von planungsrelevanten Arten innerhalb der von diesem Vorhaben betroffenen Gebäuden kann aufgrund der bereits bestehenden industriellen Nutzung weitestgehend ausgeschlossen werden. Der Standort weist zudem, auch unter Berücksichtigung der bisherigen Nutzung, keine besonderen Qualitätskriterien auf. Der Reichtum, die Qualität sowie die Regenerationsfähigkeit von Wasser, Natur (Tiere und Pflanzen) sowie Landschaft (Landschaftsbild, Landschaftsraum) werden durch das Vorhaben nicht nachteilig beeinflusst.

Im Hinblick auf das stoffliche Gefährdungspotential ergeben sich keine Änderungen gegenüber dem Status Quo. Das relevante Störfallstoffinventar erhöht sich zwar grundlegend, ist jedoch im Wesentlichen auf die Einbindung des Tanklagers R62 in den Bestand des Weichmacher-Betriebes sowie auf die Installation eines weiteren Behälters im Produktionsgebäude zurückzuführen. Im Zuge der Ermittlung angemessener Sicherheitsabstände durch Stofffreisetzung sowie durch Brand- und Explosionsgefahren wurde festgestellt, dass sich innerhalb der errechneten Radien keine schützenswerten Objekte befinden. Somit sind Auswirkungen auf schützenswerte Gebiete/Nutzungen außerhalb des Werksgeländes vernünftigerweise auszuschließen.

Im Hinblick auf das Geräuschverhalten werden Maßnahmen zur Schallminderung am apparativen Bestand des Weichmacher-Betriebes durchgeführt. Den Antragsunterlagen liegt eine Schallimmissionsprognose bei, aus der hervorgeht, dass der Beurteilungspegel der Gesamtanlage unter Berücksichtigung der beantragten Änderung auch weiterhin die Immissionsrichtwerte nach Nr. 6.1 der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) an den maßgeblichen Immissionsorten um mehr als 10 dB(A) unterschreitet. Die betrachteten Immissionsorte liegen damit nicht im Einwirkungsbereich der Anlage.

Im Regelbetrieb werden sämtliche Abluftströme über eine Entlüftungssammelleitung geführt und in der Abluftreinigungsanlage eines Nachbarbetriebes, welcher ebenfalls zur LANXESS Deutschland GmbH gehört, thermisch behandelt. An der bewährten Verfahrensweise wird im Zuge des beantragten Vorhabens keine Änderung vorgenommen.

Gemäß § 5 (1) UVPG stelle ich daher als Ergebnis der durchgeführten Vorprüfung fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 5 (3) UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag  
gez. Jansen

Abl. Bez. Reg. Ddf 2020 S. 511

### **C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

#### **461 Bekanntmachung des Erftverbandes über die Tagesordnung für die 97. Delegiertenversammlung am 08.12.2020**

##### **Bekanntmachung**

Die Tagesordnung für die 97. Delegiertenversammlung des Erftverbandes am 08.12.2020 kann auf der Internetseite des Erftverbandes vom **09.11.2020 – 07.12.2020** unter [www.erftverband.de](http://www.erftverband.de) eingesehen werden.

gez. Jochen Birbaum

Erftverband  
Am Erftverband 6  
50126 Bergheim

Abl. Bez. Reg. Ddf 2020 S. 512

#### **462 Öffentliche Zustellung PP Wuppertal (S.H.)**

##### **Öffentliche Zustellung**

gemäß § 10 Absatz 1 Satz 1  
Verwaltungszustellungsgesetz für das  
Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW)  
vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit  
geltenden Fassung

##### **Vorladung des Polizeipräsidiums Wuppertal, KK 16, vom 25.10.2020,**

**Aktenzeichen:** [gelöscht aufgrund DSGVO]

an [gelöscht aufgrund DSGVO]

Der o.g. Bescheid kann in **Raum E 85,  
des Dienstgebäudes, Friedrich-Engels-Allee 228,  
42285 Wuppertal** eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die o.g. Verwaltungsentscheidung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt wird und die Klagefrist in Gang gesetzt wird, nach deren Ablauf die Entscheidung Bestandskraft erhält.

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung regelmäßig als zugestellt gilt, wenn seit dem Tag der Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Im Auftrag  
gez. Böhme, KOK'in

Abl. Bez. Reg. Ddf 2020 S. 512

#### **463 Öffentliche Zustellung PP Wuppertal (N.M.)**

##### **Öffentliche Zustellung**

gemäß § 10 Absatz 1 Satz 1  
Verwaltungszustellungsgesetz für das  
Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW)  
vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit  
geltenden Fassung

**(Bescheid/Anhörung) des Polizeipräsidiums  
Wuppertal, KK 16, vom 26.10.2020,  
Vorgangs-Nr.:** [gelöscht aufgrund DSGVO]

an [gelöscht aufgrund DSGVO]

Der o.g. Bescheid kann in **Raum E 85, des Dienstgebäudes, Friedrich-Engels-Allee 228, 42285 Wuppertal** eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die o.g. Verwaltungsentscheidung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt wird und die Klagefrist in Gang gesetzt wird, nach deren Ablauf die Entscheidung Bestandskraft erhält.

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung regelmäßig als zugestellt gilt, wenn seit dem Tag der Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Im Auftrag  
gez. Heedmann, KHK'in

Abl. Bez. Reg. Ddf 2020 S. 512

#### 464 **Öffentliche Zustellung PP Wuppertal (M.J.)**

##### Öffentliche Zustellung

gemäß § 10 Absatz 1 Satz 1  
Verwaltungszustellungsgesetz für das  
Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW)  
vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit  
geltenden Fassung

**(Bescheid/Anhörung) des Polizeipräsidiums  
Wuppertal, KK 16, vom 26.10.2020,  
Vorgangs-Nr.: [gelöscht aufgrund DSGVO]**

an [gelöscht aufgrund DSGVO]

Der o.g. Bescheid kann in **Raum E 85, des Dienstgebäudes, Friedrich-Engels-Allee 228, 42285 Wuppertal** eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die o.g. Verwaltungsentscheidung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt wird und die Klagefrist in Gang gesetzt wird, nach deren Ablauf die Entscheidung Bestandskraft erhält.

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung regelmäßig als zugestellt gilt, wenn seit dem Tag der Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Im Auftrag  
gez. Staudt, KHK

Abl. Bez. Reg. Ddf 2020 S. 513

#### 465 **Öffentliche Zustellung PP Kleve (A.-I.C.)**

##### Öffentliche Zustellung

gemäß §§ 1 und 10 des  
Verwaltungszustellungsgesetzes  
für das Land Nordrhein-Westfalen  
(Landeszustellungsgesetz - LZG NRW)  
vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94)

an [gelöscht aufgrund DSGVO]

kann ein Schriftstück des Landrats Kleve als Kreispolizeibehörde Kleve vom 26.10.2020 mit dem Aktenzeichen 515000-004932-20/3 nicht zugestellt werden, da dieser postalisch nicht zu erreichen ist.

Er wird hiermit aufgefordert, das Schriftstück unverzüglich abzuholen bei der

**Polizeiwache Geldern,  
Am Nierspark 27,  
47608 Geldern.**

Vor Abholung ist mit der Sachbearbeiterin, KHK'in Berns, Kontakt aufzunehmen zu folgenden Bürozeiten: Montag, Dienstag, Mittwoch von 08:30 h - 12:00 h und 12:30 h - 16:00 h unter Tel.-Nr.: 02831/125-2376.

##### Hinweis:

Gemäß § 10 Absatz 2 Satz 7 LZG NRW gilt das Schriftstück als zugestellt, wenn nach Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass mit der öffentlichen Zustellung des Schriftstücks Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Geldern, den 26. Oktober 2020

Im Auftrag  
Berns, KHK'in

Abl. Bez. Reg. Ddf 2020 S. 513

#### 466 **Öffentliche Zustellung PP Mönchengladbach (M.F.)**

##### Öffentliche Zustellung

gemäß § 10 Absatz 1 Satz 1 des  
Landeszustellungsgesetzes NRW

wird die **Anhörung zur Sicherstellung eines Fahrzeuges des Polizeipräsidiums Mönchengladbach vom 09.10.2020, Aktenzeichen: [gelöscht aufgrund DSGVO]**

an [gelöscht aufgrund DSGVO]

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die Anhörung liegt bei dem **Polizeipräsidium Mönchengladbach, Krefelder Straße 555, 41066 Mönchengladbach, Zimmer E616**, für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger während der Dienstzeiten eingesehen werden.

Zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt gilt die Anhörung als rechtmäßig zugestellt.

Nach Zustellung wird eine weitere Frist von 14 Tagen in Gang gesetzt.

Sollte nach Ablauf der Frist keine Stellungnahme des Betroffenen folgen, wird ein gesonderter Leistungsbescheid ergehen.

Im Auftrag  
gez. Serwa-Wrzesinski, RI'in



Amtsblatt  
für den Regierungsbezirk Düsseldorf  
Bezirksregierung Düsseldorf  
40474 Düsseldorf



---

Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 40474 Düsseldorf zu richten.  
Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich

**Redaktionsschluss:** Mittwoch der Vorwoche 10.00 Uhr.

Laufender Bezug nur im Abonnement. Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €.

Einrückungsgebühr für die zweiseitige Zeile oder deren Raum 1,00 €.

Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 1,55 € Versandkosten erhoben.

Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 1,55 € Versandkosten, werden zum Jahresende per Rechnung ausgewiesen.

**In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**

Abonnementsbestellungen und -kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Düsseldorf

Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf,

Auskunft unter Tel: 0211-475-2232

Email: [amtsblatt@brd.nrw.de](mailto:amtsblatt@brd.nrw.de)

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Düsseldorf

Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf